Antrag Befreiung des Verbots der Errichtung einer baulichen Anlage im Wasserschutzgebiet Zone II „Fassungen im Företal“

Der Antragsteller beantragt hiermit die Befreiung des Verbots der Errichtung für die geplante Windenergieanlage (WEA) 1 des Windparks Langenbrander Höhe/Hirschgarten, gemäß §52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG.

Zur Begründung wird aufgeführt, dass der Schutzzweck nicht gefährdet wird, wie in dem beiliegenden hydrogeologischen Gutachten festgestellt wird (siehe Kapitel 9.3 der Antragsunterlagen).
Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Standort der WEA unter Berücksichtigung vieler Kriterien gewählt worden ist, um andere Schutzgüter (Mensch, Natur, Avifauna, Umwelt) möglichst wenig zu beeinträchtigen. Dies betrifft insbesondere das Schutzgut Mensch (konkret: eine möglichst weite Entfernung der WEA zur nächstgelegenen Wohnbebauung, eine möglichst geringe Belastung durch Schall und Schattenwurf) und das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt (konkret: vermutetes Balzhabitat Waldschnepfe). Zudem müssen die geplanten Windenergieanlagen untereinander gewisse Mindestabstände aufweisen um einen sicheren Betrieb der Anlagen zu gewährleisten und die Standsicherheit garantieren zu können.
Darüber hinaus ergeben sich privatrechtliche Restriktionen in der Beplanbarkeit der potentiell zu Verfügung stehenden Fläche.
Auch befinden sich keine festen Bauteile oder die Kranstellfläche in dem WSG Zone II, lediglich der Rotor überstreicht in einer Höhe 89-239 Meter bei entsprechender Windrichtung das WSG Zone II (siehe hierzu auch die Bauzeichnungen in Kapitel 6.3 der Antragsunterlagen).

Wie in dem hydrogeologischen Gutachten aufgeführt, werden umfangreiche konstruktive Schutzmaßnahmen hinsichtlich des Wasserschutzgebietes während Errichtung und Betrieb der Anlagen getroffen.
Dazu gehören:

- Ausschließliche Verwendung von unbelastetem und güteüberwachtem Schottermaterial zur Erreichung des tragfähigen Baugrundes
- Hydrogeologische Baubegleitung
- Monitoring des Quellwassers auf Eisen, Sulfat, Trübung und Mikrobiologie
- Optische Markierung der Wasserschutzgebiete
- Grundsätzliches Tankverbot der Baustellenfahrzeuge im oberirdischen Einzugsgebiet der Baufahrzeuge
- Vorhalten von Bindemittel und Ausarbeitung eines Alarmplanes

Eine ausführliche Beschreibung und Bewertung der hydrogeologischen Situation vor Ort ist Kapitel 9. 3 der Antragsunterlagen zu entnehmen.